

3. Sicherheit und Strafverfolgung

Hier finden Sie Musterschreiben an Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft.

Polizei

Die Polizei erteilt Ihnen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Soweit Ihre Daten in Akten gespeichert sind, können Sie auch Akteneinsicht beantragen. Auskunft oder Einsichtnahme sind zu gewähren, soweit Sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Dienststelle (Polizeipräsidium oder Kreispolizeibehörde). Wenn Sie nicht wissen, wo Ihre Daten gespeichert werden, können Sie den Antrag auch an das Landeskriminal-

amt richten, das die Anfrage gegebenenfalls an die zuständige Polizeibehörde weiterleitet.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit durch sie die Erfüllung der Aufgaben der Polizei oder die öffentliche Sicherheit gefährdet würden. Dasselbe gilt, falls ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung die Geheimhaltung der Daten vorschreibt oder falls im Einzelfall eine Abwägung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an der Auskunft hinter dem Geheimhaltungsinteresse, das auch dem Schutz einer anderen Person dienen kann, zurücktreten muss.

Die Polizei darf auch nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens Daten über Tatverdächtige weiter speichern, wenn dies zur so genannten vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, § 24 Abs. 2 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW). Voraussetzung für die Speicherung: Es muss nach wie vor ein Tatverdacht und es muss eine Wiederholungsgefahr bestehen. Nach Ablauf bestimmter Fristen - bei Erwachsenen spätestens nach 10 Jahren - wird geprüft, ob die Voraussetzungen der weiteren Speicherung noch vorliegen oder die Daten zu löschen sind.

Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten können unter bestimmten Voraussetzungen auch Daten über Kontakt-, Begleit- oder Auskunftspersonen gespeichert werden. Die Speicherdauer beträgt in der Regel 1 Jahr, maximal jedoch 3 Jahre (§ 24 Abs. 4 PolG NRW).

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die gewünschten Auskünfte zu erhalten, können Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung kann vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden. Über das Ergebnis der Überprüfung werden Sie schriftlich unterrichtet.

Verfassungsschutz

In Nordrhein-Westfalen werden die Aufgaben des Verfassungsschutzes von einer Abteilung des Innenministeriums wahrgenommen. Von dort erhalten Sie auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Die Verfassungsschutzbehörde ist allerdings nicht verpflichtet, die Herkunft der Informationen und die Empfängerinnen oder Empfänger

der Datenübermittlungen zu offenbaren. Es besteht zwar kein Recht auf Akteneinsicht, doch ist es dem Verfassungsschutz auch nicht verboten, diese im Einzelfall zu gewähren.

Die Auskunft darf abgelehnt werden, soweit durch sie die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder die öffentliche Sicherheit gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise zu befürchten wäre. Die Auskunft unterbleibt auch, falls ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung die Geheimhaltung der Daten vorschreibt oder falls im Einzelfall eine Abwägung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an der Auskunft hinter dem Geheimhaltungsinteresse, das auch dem Schutz einer anderen Person dienen kann, zurücktreten muss.

Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach Ablauf bestimmter Fristen - bei Erwachsenen spätestens nach 5 Jahren - wird geprüft, ob die Voraussetzungen der weiteren Speicherung noch vorliegen oder die Daten zu löschen sind. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Daten spätestens 10 Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information gelöscht.

Die Verfassungsschutzbehörde berichtigt oder ergänzt die über Sie in Dateien gespeicherten Angaben erst nach Überprüfung der vorhandenen und der von Ihnen mitgeteilten Informationen. Dies kann unter Umständen mit weiteren Datenerhebungen verbunden sein. Sie sollten daher - wenn möglich - bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen Nachweise oder sonstige Belege beifügen. Lässt sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gespeicherten Daten nicht zweifelsfrei feststellen, wird Ihr Be-

richtigungs- oder Ergänzungswunsch in den Dateien und den zugehörigen Akten vermerkt.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erteilt Ihnen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, über deren Herkunft, Empfängerinnen und Empfänger sowie über den Zweck der Speicherung. Wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsanwaltschaft und geben Sie - wenn möglich - das Aktenzeichen an. Die Staatsanwaltschaft darf die Auskunft aus denselben Gründen ablehnen wie die Polizei.

Die Löschung der Daten richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen für die Justiz. Die Staatsanwaltschaft nimmt die Löschung nach Ablauf der Frist von Amts wegen vor.



Polizeipräsidium
Kreispolizeibehörde*

.....

.....
(Straße)

.....

(PLZ) (Ort)

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Geb.-Ort

Auskunft über meine Daten

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bitte ich um Auskunft, welche Informationen Sie über mich gespeichert haben.

Soweit meine Daten in Akten gespeichert sind, bitte ich um Akteneinsicht, § 18 Abs. 2 DSG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Polizeipräsidium
Kreispolizeibehörde*

.....

.....
(Straße)

.....
(PLZ) (Ort)

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Az.:

Löschung meiner Daten

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum.....

Sie speichern folgende Daten über mich:

Diese Daten sind meiner Auffassung nach für die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht (mehr) erforderlich.

Ich bitte Sie, diese Daten zu löschen und die zugehörigen Akten zu vernichten, § 32 Abs. 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Ich bitte Sie, mir dies zu bestätigen und die Stellen, denen Sie die Daten übermittelt haben, darüber zu verständigen, dass diese Daten gelöscht worden sind, § 32 Abs. 4 PolG NRW.

Bitte übersenden Sie mir eine Kopie etwaiger Benachrichtigungen von Empfängerinnen oder Empfängern der Datenübermittlungen.

Falls Sie die Löschung der Daten ablehnen, bitte ich Sie, mir die Rechtsgrundlage und die Gründe für die fortdauernde Speicherung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Landeskriminalamt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Geb.-Ort

Auskunft über meine Daten

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bitte ich um Auskunft, welche Daten die Polizei des Landes über mich gespeichert hat.

Soweit meine Daten in Akten gespeichert sind, bitte ich um Akteneinsicht, § 18 Abs. 2 DSG NRW.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die zuständige Polizeibehörde weiter, falls Sie die Auskunft nicht selbst geben können.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Verfassungsschutz -
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Geb.-Ort

Auskunft über meine Daten

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 14 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) bitte ich um Auskunft, welche Informationen Sie über mich gespeichert haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Verfassungsschutz -
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Geb.-Ort

Löschung meiner Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie speichern folgende Informationen über mich:

Datum

Diese Daten sind meiner Auffassung nach für die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht (mehr) erforderlich.

Ich bitte Sie, diese Daten zu löschen, § 10 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) und die zugehörigen Akten zu vernichten, § 11 Abs. 3 VSG NRW.

Falls Sie dies ablehnen, bitte ich Sie, mir die Rechtsgrundlage und die Gründe für die fortdauernde Speicherung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

.....

.....
(Straße)

.....

(PLZ) (Ort)

Absenderin/Absender:

Name
ggf. abweichender
Geburtsname
Vorname
Straße
PLZ Ort
Geb.-Datum
Geb.-Ort

Auskunft über meine Daten

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

[] nach § 491 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) bitte ich um Auskunft, welche Daten Sie über mich gespeichert haben.

[] Soweit meine Daten in Akten gespeichert sind, bitte ich um Auskunft bzw. Akteneinsicht gemäß § 475 Abs. 4 StPO.

Folgende Aktenzeichen sind mir bekannt:

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)